

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2013

Nr. 2013/735

## **Tarife; Genehmigung des Tarifvertrags gemäss KVG (Dialyseleistungen) zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Helsana Versicherungen AG gültig ab 01.01.2013**

---

### **1. Ausgangslage**

Zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Helsana Versicherungen AG konnte ein Vertrag betreffend Abgeltung von Dialyseleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) abgeschlossen werden. Der Vertrag wurde am 18. März 2013 zur Genehmigung eingereicht.

### **2. Erwägungen**

Der Tarifvertrag betreffend Abgeltung von Dialyseleistungen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG).

Gemäss TARMED Tarifposition 00.1560 erfolgt die Entschädigung von Dialysen zu den Ansätzen gemäss Vertrag des Schweizerischen Verbandes für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherungen. Als gesamtschweizerischer Vertrag bedarf dieser Vertrag der Genehmigung durch den Bundesrat.

Preisniveau und Tarifstruktur des zwischen der soH und Helsana abgeschlossenen Vertrages entspricht dem gesamtschweizerischen Vertrag über Dialyseleistungen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Die Vereinbarung entspricht den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit und kann genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 3. April 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung.

### 3. **Beschluss**

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Helsana Versicherungen AG betreffend Abgeltung von Dialyseleistungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2013 wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern  
Amtsblatt: Publikation Ziffer 3 und Rechtsmittelbelehrung